

Steuertipp 1/2013

Gelangensbestätigung EU-Lieferungen ab 2013

Das Bundesfinanzministerium hat einen neuen Referentenentwurf veröffentlicht. Damit sollen einfachere und eindeutiger Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen werden. Außerdem wird klargestellt, dass bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelungen die bisherigen Nachweismöglichkeiten weiterhin angewendet werden können, um einen verträglichen Übergang auf die neuen Regelungen zu ermöglichen.

Nach dem durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 2.11.2011 war für innergemeinschaftliche Lieferungen sowohl in Beförderungs- als auch in Versandungsfällen der gesetzlich vorgeschriebene Belegnachweis im Gegensatz zum bis zum 31.12.2011 geltenden Recht mit einer so genannten Gelangensbestätigung zu führen. Diese Bestätigung ersetzte die bis dahin unterschiedlichen Belegnachweise, also den Verbringensnachweis, die Empfangsbestätigung und - in Versandungsfällen - den handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt. Bescheinigungen der Abholperson (Verbringensversicherung) oder des Spediteurs (Eigenbeleg) sollten nicht mehr als Belegnachweise verwendet werden. Die Bestimmungen wurden jedoch laufend immer wieder ausgesetzt.

Es hat sich nun gezeigt, dass die mit Wirkung vom 1.1.2012 als weitgehend einzige Nachweismöglichkeit für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, die geplante sogenannte Gelangensbestätigung, in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten führt. Mit dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf sollen weitere Nachweismöglichkeiten geschaffen werden, um den Betroffenen insgesamt eine einfache und sichere Nachweismöglichkeit zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung enthält daher die neuen Nachweispflichten. Insbesondere wird zugelassen, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung mit einer Bescheinigung des von ihm beauftragten Spediteurs belegen kann. Der Unternehmer kann den Nachweis (insbesondere den Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet), sofern der vereinfachte Nachweis nicht erbracht werden kann, aber auch mit allen anderen zulässigen Belegen und Beweismitteln führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Die sog. Gelangensbestätigung gilt damit nur als eine mögliche Form des Belegnachweises.